



Wählergruppe „Bürger für ein lebenswertes Lich“

Satzung der Wählergruppe „Bürger für ein lebenswertes Lich“ - BfL

§ 1 Name, Zweck und Sitz

1. Die Wählergruppe führt den Namen „Bürger für ein lebenswertes Lich“ - die Kurzbezeichnung lautet: „BfL“.
2. Die BfL hat ihren Sitz in 35423 Lich
3. Die BfL ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lich, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in den politischen Gremien der Stadt an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern. Sie setzt sich für den Schutz und die Bewahrung der Licher Lebensqualität ein und will eine nachhaltige Stadtentwicklung gestalten, die die berechtigten Interessen aller Bürgerinnen und Bürger integriert. Die BfL gibt sich ein Wahlprogramm, das ihre kommunalpolitischen Ziele festlegt.
4. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Kommunalpolitik. Sie vertritt dabei die Interessen aller Bürgerinnen und Bürger ausschließlich nach sachbezogenen und ideologiefreien Grundsätzen.
Die BfL erklärt, dass sie sich von rassistischen, nationalistischen, antijüdischen und anderen menschenverachtenden Diffamierungen distanziert und nicht mit Parteien, sonstigen Vereinigungen oder Personen zusammenarbeitet, die mit solchen Äußerungen in der Öffentlichkeit auftreten oder aufgetreten sind.
5. Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigte Mitglieder der BfL können alle wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Lich werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss nach Anhörung des betroffenen Mitglieds vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss oder Tod.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergruppe verstößt und ihr damit Schaden zufügt.
4. Ein Mitglied, das beim Beitritt seinen ersten Wohnsitz nicht in der Stadt Lich hat oder das im Laufe der Mitgliedschaft seinen ersten Wohnsitz aus dem Stadtgebiet heraus verlegt, wird als förderndes Mitglied geführt. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können auch nicht Mitglied des Vorstands gem. § 6 dieser Satzung werden.

§ 3 Mittel

Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergruppe durch einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Beitrag und/oder durch Spenden.



Wählergruppe „Bürger für ein lebenswertes Lich“

§ 4 Organe

Organe der Wählergruppe sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung per Email unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder ohne Email werden per Brief eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Arbeitstage. Sie beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von drei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind mindestens die unter 3. d) genannten Aufgaben zu erfüllen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im besonderen a) die Beschlussfassung über das Wahlprogramm, b) die Beschlussfassung aller das Interesse der BfL berührenden Angelegenheiten, c) die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 7), d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes, der Bericht der Kassenprüfer/innen, die Wahl des Vorstandes und die Wahl der Kassenprüfer/innen.
4. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung ist geheim, wenn die Mitgliederversammlung das mehrheitlich bestimmt. Die Gründungsversammlung erfolgt in geheimer Abstimmung und die Versammlungen gemäß § 7 in geheimer Abstimmung.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Leiter/in der Versammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.
6. Mitgliederversammlungen können auch Online stattfinden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in als geschäftsführendem Vorstand sowie bis zu 2 Beisitzer/innen. Die gewählten Vertreter/innen der BfL in der Stadtverordnetenversammlung können bis zu 2 weitere Beisitzer/innen in den Vorstand entsenden.
2. Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der BfL zusammenhängenden Aktivitäten durchzuführen. Er vertritt die BfL nach außen. Zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung ist geheim, wenn der Vorstand das mehrheitlich bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Vorstandssitzungen können auch Online stattfinden.



Wählergruppe „Bürger für ein lebenswertes Lich“

§ 7 Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahlen

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Kommunalwahlen erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung ergeht per Email unter Angabe der Tagesordnung und mit der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten. Mitglieder ohne Email werden per Brief eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Arbeitstage. Sie beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Die von einer Wahlkommission (bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den gewählten Beisitzer/innen laut § 6 Abs. 1) aufgestellte Wählerliste steht zur Abstimmung.
5. Alle vorgeschlagenen Personen auf der Wählerliste erhalten die Gelegenheit, sich vorzustellen.
6. Das genaue Wahlverfahren wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung, durchgeführt.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl eines von zwei Kassenprüfer/innen ist zulässig.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

Für Schäden oder Verluste, die Mitglieder und/oder Helfer/innen bei ihrer Tätigkeit für die Wählergruppe erleiden, haftet nicht die Wählergruppe. Für Veranstaltungen, nicht die satzungsgemäßen Versammlungen, sind entsprechende Versicherungen abzuschließen, die solche Schäden und Verluste decken. Die Haftung nach § 276 (2) BGB (Fahrlässigkeit) bleibt unberührt.



Wählergruppe „Bürger für ein lebenswertes Lich“

§ 10 Datenschutz

Die Wählergruppe verarbeitet teilweise automatisiert Personen bezogene Daten (z.B. im Rahmen der Gruppenverwaltung, der Organisation von Projektarbeit, der Öffentlichkeitsarbeit der Wählergruppe u.a.m.). Die Wählergruppe erfüllt die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Sie vermeidet Datenschutzverstöße und gewährleistet einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb der Wählergruppe.

§ 11 Auflösung der Wählergruppe

Die Wählergruppe kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Hierzu muss eine separate Mitgliederversammlung stattfinden. Die fristgerechte Einladung aller Mitglieder erfolgt unter Bekanntgabe dieses Tagungspunktes. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 12 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.02.2021 beschlossen.
- 2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.